

## **Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung**

### **Einleitung**

Das Orgelspiel in Gottesdiensten stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der liturgischen Feierkultur dar. Um dieses auch in Zukunft zu gewährleisten, fördert die Bischof-Moser-Stiftung den Anfängerunterricht für Jugendliche.

### **Wer kann gefördert werden?**

- Jugendliche, die in der Regel mindestens 13 Jahre alt sind, zu Beginn der Förderung das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben,
- die katholisch sind und einer Kirchengemeinde der Diözese Rottenburg-Stuttgart angehören,
- die sich durch den Orgelunterricht auf die Teilnahme an der kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation (Orgel) oder an der C-Ausbildung vorbereiten wollen,
- die durch ein Vorspiel beim zuständigen Dekanatskirchenmusiker grundlegende Fähigkeiten des Klavierspiels nachweisen können.

### **Wer wird hinsichtlich der Förderung vorrangig berücksichtigt?**

- Jugendliche aus Familien mit mehreren Kindern,
- Jugendliche aus Kirchengemeinden, in denen Mangel an Nachwuchsorganisten besteht.

### **Dauer der Förderung**

Die Höchstdauer der Förderung beträgt maximal drei Jahre in Abhängigkeit von der jährlichen Beurteilung des Lehrers hinsichtlich Fortschritt und Fleiß.

### **Was kostet eine Orgelstunde?**

Je nach Studium des Orgellehrers kostet eine Orgelstunde mit Dauer von 45 Minuten 35 € (A-Examen) oder 30 € (B-Examen oder sonstiger Hochschulabschluss). Bei diesen Beträgen handelt es sich um empfohlene Höchstsätze.

### **Was muss der Schüler selber an Unterrichtsgebühren tragen?**

- 15 € bzw. 10 €, je nach Qualifikation des Orgellehrers,
- ggf. Fahrtkosten für den Orgellehrer, maximal jedoch 5 €.

### **Was leistet der Schüler für die Förderung?**

Er verpflichtet sich, unentgeltlich,

- im zweiten Förderjahr einmal im Monat in einem Gottesdienst zu spielen und
- im dritten Förderjahr zweimal im Monat in einem Gottesdienst zu spielen.

Weitere Gottesdienste, die der Schüler in dem Förderzeitraum spielt, werden ab dem zweiten Förderjahr gemäß den diözesanen Richtlinien vergütet.

### **Höhe des Zuschusses der Bischof-Moser-Stiftung**

Die Orgelstunde mit 45 Minuten Dauer wird in Höhe von maximal 10 € bezuschusst. Die Zuschussung kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Kirchengemeinde bereit ist, in derselben Höhe den Orgelunterricht zu bezuschussen.

### **Voraussetzungen, die von der Kirchengemeinde zu erfüllen sind**

- Der leitende Pfarrer oder dessen Vertreter bescheinigt auf einem Vordruck die Bereitschaft der Kirchengemeinde, sich an der Förderung in gleicher Höhe wie die Bischof-Moser-Stiftung zu beteiligen.
- Sie stellt dem Schüler die Pfeifenorgel kostenlos zum Üben zur Verfügung und überlässt ihm die Schlüssel für die Orgel, ggf. auch zur Kirche.
- Sie legt in Absprache mit dem Schüler die zu spielenden Gottesdienste quartalsweise fest.
- Durch die Förderung werden keine rechtlichen Verbindlichkeiten im Sinne des Entstehens eines Darlehensverhältnisses, eines Dienstleistungsvertrages oder einer sonstigen juristischen vertraglichen Verbindlichkeit begründet.
- Der Zelebrant ist gehalten, auf den Anfängerstatus des Schülers hinsichtlich den Anforderungen und der Bedeutung der von dem Schüler zu spielenden Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.
- Der leitende Pfarrer oder dessen Vertreter verpflichtet sich, die Kirchengemeinde zu Beginn der Ausbildung über die Förderung der Bischof-Moser-Stiftung in geeigneter Weise zu informieren und sie werbend vorzustellen.

### **Voraussetzungen, die vom Orgellehrer zu erbringen sind**

- Die Lieder und Gesänge der Gottesdienste, die vom jeweiligen Schüler zu spielen sind, legt der Orgellehrer fest, da die Orgelbuchsätze vom Schüler langfristig geübt werden müssen. Der Orgellehrer berücksichtigt dabei das Liedrepertoire der Gemeinde. Der Schüler teilt dem Lehrer die Gottesdiensttermine in vierteljährlichem Vorlauf mit.
- Das Spielen von Orgelbuchsätzen (zu Beginn der Ausbildung dreistimmig pedaliter) nimmt neben dem Orgelliteraturspiel einen besonderen Stellenwert ein und wird in jeder Orgelstunde behandelt.

### **Lehrerzuweisung**

Die Lehrerzuweisung erfolgt in Absprache mit dem Amt für Kirchenmusik. Ein Lehrerwechsel ist nur mit Genehmigung des Amtes für Kirchenmusik möglich.

### **Unterricht**

In Analogie zur Ferienregelung an allgemeinbildenden Schulen werden 40 Unterrichtsstunden pro Jahr erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

### **Fehlende Leistungsbereitschaft**

Nach wiederholt mangelhaftem Übensum des Schülers erfolgt eine schriftliche Mahnung von Seiten des Lehrers an den Schüler und zur Kenntnisnahme an das Amt für Kirchenmusik. Bei fehlender Besserung wird die Förderung nach Rücksprache des Lehrers mit dem Amt für Kirchenmusik abgebrochen.

### **Abrechnungsmodalität**

Gefördert werden nur tatsächlich stattgefundene Unterrichtsstunden. Diese werden im Unterrichtsheft des Schülers gegen Unterschrift des Lehrers nachgewiesen. Der Schüler bezahlt die volle Höhe des Unterrichtshonorars an den Lehrer. Hierbei sind hinsichtlich des Honorars folgende Höchstsätze empfohlen: A-Musiker 27 €, B-Musiker und sonstige Hochschulabsolventen 23 €. Der Schüler reicht eine Kopie des Unterrichtsbuches quartalsweise beim Amt für Kirchenmusik bzw. bei der Kirchengemeinde ein und erhält die Förderung rückwirkend von Bischof-Moser-Stiftung und Kirchengemeinde überwiesen.

### **Antragsstellung**

Der Antrag erfolgt über ein entsprechendes Formular an das Amt für Kirchenmusik. Das Antragsformular kann unter [www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Ausbildung/Orgelunterricht](http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Ausbildung/Orgelunterricht) heruntergeladen werden.

### **Abschluss der Förderung**

Das Amt für Kirchenmusik informiert die Bischof-Moser-Stiftung über die Abschlüsse des Orgelunterrichtes und über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen zur Teilbereichsqualifikation bzw. C-Ausbildung.